Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 7. September 1933

163

Verordnung

über Änderung der Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Vom 6. September 1933.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel III der Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6, Satz 2 des preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1851 erhält folgende Fassung:

Die Festhaltung der polizeilich in Verwahrung genommenen Personen darf, sofern nicht die Festhaltung aus dem Grunde der Gemeingefährlichkeit wegen Geisteskrankheit erfolgt ist, den Zeitraum von 3 Wochen nicht überschreiten. Über die Festhaltung entscheidet in Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat. Den Festgenommenen steht die Beschwerde an den Senat zu.

Danzig, den 6. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

164

Verordnung

betreffend Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses.

Vom 29. August 1933.

Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 § 1 Ziffer 66 und 71 und § 2 (G. Bl. S. 273) wird für das gesamte Stromgebiet der Freien Stadt Danzig, einschließlich des Weichsel-Nogat-Deltas, verordnet:

§ 1

Verträge, die eine Güter- oder Personenbeförderung mit Binnenschiffen (Kähnen, Motorkähnen, Lommen, Schleppern, Güterdampfern, Fahrgastschiffen) bezwecken oder die Ermietung solcher zum Gegenstand haben, und Verträge, die in anderer Rechtsform auf das gleiche verkehrswirtschaftliche Ergebnis hinauslaufen, sind nichtig, wenn sie in Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse eines Frachtenausschusses (Verordnungen vom 8. August 1933 Danziger Staatsanzeiger S. 373 und 374) abgeschlossen werden, die von der Aufsichtsbehörde bestätigt sind. Zuständig ist für die Freie Stadt Danzig der Fracht- und Tarifausschuß Danzig. Zuständig für das Gebiet des Weichsel-Nogat-Deltas der Frachtenausschuß des Lommenschifferbetriebsverbandes Tiegenhof.

§ 2

Verträge der im § 1 erwähnten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beschlossen sind, sind bis zum 14. Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Fracht- und Tarifausschuß bezw. dem Frachtenausschuß Tiegenhof vorzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht vorgelegte Verträge verlieren ihre Gültigkeit. Sind sie fristgerecht vorgelegt, so kann der Frachten- und Tarifausschuß bezw. der Frachtenausschuß Tiegenhof, insoweit sie im Widerspruch stehen mit den Zielen der

Verordnung betreffend Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses vom 8. August 1933 (G.Bl. S. 374) und Verordnung zur Errichtung eines Frachtenausschusses für das Gebiet des Lommenschifferverbandes vom 8. 8. 1933 (G.Bl. S. 373) beschließen, daß sie ihre Gültigkeit verlieren.

Bei nicht schuldhafter Versäumung der Frist kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Dem Antrage muß der Vertrag beigefügt werden. Wird dem Antrage entsprochen, so gelten die Wirkungen der Versäumung der Frist als nicht eingetreten.

§ 3

Die Führer von Binnenschiffen (Kähnen, Motorkähne, Lommen, Schleppern, Güterdampfern oder Fahrgastschiffen) sind verpflichtet, bei sich zu führen und den zuständigen Beamten auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen:

a) in den Fällen, in denen der Schiffseigentümer Mitglied des durch die Verordnung vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 365) errichteten Schiffahrtbetriebsverbandes ist, einen von dem zuständigen Betriebsverband für das betreffende Schiff auszustellenden Ausweis darüber, daß der Schiffseigentümer Mitglied eines Betriebsverbandes (Danzig oder Tiegenhof) ist. (Dauerausweis.) Der Ausweis kann dem Schiffseigentümer durch Beschluß des Vorstandes des zuständigen Betriebsverbandes entzogen werden, wenn er sich nicht an die Bestimmungen des betreffenden Betriebsverbandes hält. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Entzogene Ausweise sind ungültig.

b) in den Fällen, in denen der Schiffseigentümer Mitglied eines Betriebsverbandes ist, einen vom zuständigen Betriebsverband ausgestellten Ausweis darüber, daß für die Annahme des Beförderungsauftrages die von dem örtlich zuständigen Betriebsverband hierfür erlassenen Bestimmungen eingehalten sind. (Reiseausweis),

c) einen Ausweis darüber, aus dem sich der Wohnsitz des Schiffseigentümers ergibt und in den Fällen, in denen die Vermehrung des Schiffsraumes von besonderer Genehmigung abhängig ist (Verordnung vom 6. Juni 1932 G.Bl. S. 399), einen Ausweis darüber, daß diese Genehmigung erteilt ist. (Verkehrsausweis.)

Für die Ausübung der Kontrolle sind zuständig die Beamten der Wasser- und Schiffahrtspolizei, der Orts- und Kreispolizeibehörden sowie die Zoll- und Grenzbeamten.

§ 4

Mit Geldstrafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Vorschriften des § 3 keinen oder einen ungültigen Ausweis führt oder den Ausweis nicht den zuständigen Beamten auf Verlangen zur Einsichtnahme aushändigt,

b) Beschlüssen des Fracht- und Tarifausschusses Danzig oder des Frachtenausschusses Tiegenhof (Verordnungen vom 8. 8. 1933 G.Bl. S. 373 und 374), die von der Aufsichtsbehörde bestätigt sind, zuwiderhandelt.

§ 5

Die Aufsichtsbehörde kann in allen besonders gelagerten Fällen eine von dieser Verordnung abweichende Regelung treffen.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Dr. Wiercinski-Keiser

165

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Steuerwerte von landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Stande vom 31. 12. 1931 (St.A. I S. 204).

Vom 31. August 1933.

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Steuerwerte von landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Stande vom 31. 12. 1931 (St. A. I. S. 204) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird gestrichen.
2. Der bisherige Artikel II erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel I

Für die Feststellung der Steuerwerte landwirtschaftlicher Betriebe werden 8 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je 1 Hektar aufgestellt:

		Rahmensatz
Ertragswertklasse	1 . .	2000 G — 1751 G
	2 . .	1750 G — 1501 G
	3 . .	1500 G — 1251 G
	4 . .	1250 G — 1001 G
	5 . .	1000 G — 751 G
	6 . .	750 G — 501 G
	7 . .	500 G — 251 G
	8 . .	250 G und darunter.“

Der bisherige Artikel III wird Artikel II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit der Wirkung, daß sie für die Feststellung der Vermögenswerte nach dem Stande vom 31. 12. 1931 Anwendung findet.

Danzig, den 31. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

„Artikel 1

Für die Feststellung der Steuerwerte landwirtschaftlicher Betriebe werden 8 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je 1 Hektar aufgestellt:

Rahmensatz

Ertragswertklasse 1	. .	2000 G — 1751 G
2	. .	1750 G — 1501 G
3	. .	1500 G — 1251 G
4	. .	1250 G — 1001 G
5	. .	1000 G — 751 G
6	. .	750 G — 501 G
7	. .	500 G — 251 G
8	. .	250 G und darunter."

Der bisherige Artikel III wird Artikel II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß sie für die Feststellung der Vermögenswerte nach dem Stande vom 31. 12. 1931 Anwendung findet.

Danzig, den 31. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Dr. Hoppenrath